

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1999

zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der dänischen Datenbank für Rinder

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1305)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(1999/376/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates
vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über
die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 erster
Gedankenstrich,

auf Antrag Dänemarks,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. September 1998 haben die dänischen
Behörden der Kommission einen Antrag auf Aner-
kennung der vollen Betriebsfähigkeit der Daten-
bank unterbreitet, die Bestandteil des dänischen
Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von
Rindern ist. Diesem Antrag waren zweckdienliche
Angaben beigefügt, die am 17. März 1999 aktuali-
siert wurden.
- (2) Die dänischen Behörden haben sich verpflichtet,
die Zuverlässigkeit dieser Datenbank zu verbessern
und dabei insbesondere sicherzustellen, daß i) die
zuständige Behörde in der Lage ist, auf automati-
schem Wege oder bei entsprechenden Kontrollen
vor Ort festgestellte Fehler und Mängel unverzüg-
lich zu beheben, ii) die Frist für die Mitteilung von
Tierumsetzungen, Geburten und Todesfällen so
rasch wie möglich auf sieben Tage verkürzt wird,
iii) soweit erforderlich Maßnahmen zur Durchfüh-
rung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.
2630/97 der Kommission⁽²⁾ getroffen werden, iv)

die Beglaubigung der Eintragungen in den Rinder-
pässen noch verbessert und v) eine Meldung des
Prämienstatus der einzelnen Rinder eingeführt
wird. Ferner haben sich die dänischen Behörden
verpflichtet, ihre derzeitigen Vorschriften in bezug
auf die neuerliche Kennzeichnung von Rindern bei
Verlust der Ohrmarken so zu ändern, daß sie den
Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 820/97
entsprechen. Die dänischen Behörden verpflichten
sich zugleich, diese Verbesserungsmaßnahmen bis
spätestens 30. September 1999 durchzuführen.

- (3) Angesichts der Situation in Dänemark ist es somit
angezeigt, die volle Betriebsfähigkeit der Daten-
bank für Rinder anzuerkennen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die dänische Datenbank für Rinder wird ab 1. Oktober
1999 als voll betriebsfähig anerkannt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 23.